Bundesverband Druck+Medien DEUTSCHLAND

EUDR – Entlastung der nachgelagerten Lieferkette konsequent umsetzen

Statement des BVDM zur Vereinfachung der EU-Entwaldungsverordnung

Januar 2026

Im Rahmen des bis Ende April 2026 laufenden Verfahrens zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) sind aus Sicht des BVDM weitere Vereinfachungen und Klarstellungen, insbesondere für die nachgelagerte Lieferkette notwendig.

Für die gesamte Druckbranche ist es positiv, dass die durch den BVDM gemeinsam mit vielen anderen Branchen geforderte Verschiebung des Anwendungsbeginns für alle Unternehmen um 12 Monate erreicht werden konnte. Die vollständige Herausnahme von Druckerzeugnissen (gemäß HS-Code 49) wie Zeitungen und Büchern bestätigt, dass in der EU hergestellte Druckprodukte keine Treiber von Entwaldung oder Waldschädigung sind. Damit wird das große Engagement der Wertschöpfungskette für eine nachhaltige und umweltgerechte Druckproduktion wertgeschätzt.

Im Rahmen der Überprüfung der Verordnung bis April 2026 fordert der BVDM, Potential für weitere Vereinfachungen zu ermitteln, besonders für Druckerzeugnisse, die nicht von der neuen Ausnahmeregel erfasst werden.

Schlupflöcher, die nicht EUDR-konforme Papiere und Druckerzeugnisse aus Drittstaaten auf den EU-Markt gelangen lassen, dürfen dabei nicht entstehen. Dies würde zu unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zulasten von in der EU produzierenden Unternehmen führen.

Der neue Ansatz der geänderten EUDR, die Sorgfaltspflichten auf den Erstinverkehrbringer zu konzentrieren, ist richtig. Druckereien, die ihr Papier innerhalb der EU einkaufen, müssen sich darauf verlassen können, dass die Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten eingehalten worden sind.

Die angestrebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette muss aber auch konsequent umgesetzt und durchgehalten werden. Folgende Klarstellungen und Vereinfachungen sind daher aus unserer Sicht erforderlich:

1. Artikel 5 – Konsequente Entlastung nachgelagerter Unternehmen

a) Pflicht zur Registrierung in TRACES und Dokumentationspflichten streichen

Die in Artikel 5 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Pflichten zur Registrierung in TRACES für nicht-KMU Marktteilnehmer und Händler sowie die Pflichten zur Sammlung von Informationen zu den relevanten Erzeugnissen dienen offenbar dazu, den Umsetzungsbehörden Informationen über die Zusammensetzung der EU-Lieferketten zu verschaffen.

Aus welchem Grund diese Lieferketten gegenüber den zuständigen Behörden transparent gemacht werden sollen, ist nicht ersichtlich, da die nachgelagerte Lieferkette ausdrücklich von der Überprüfung, ob in der vorgelagerten Lieferkette Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, ausgenommen werden soll.

Da sich die Sorgfaltspflichten richtigerweise auf den Beginn der Lieferketten konzentrieren sollen, sind die Kontrolltätigkeiten der Behörden ebenfalls auf die Erstinverkehrbringer zu beschränken. Auf diese Weise kann das Inverkehrbringen nicht EUDR-konformer Produkte auf den EU-Markt am Effektivsten gestoppt werden. Bürokratische Dokumentationen in der nachgelagerten Lieferkette sind hierzu nicht nötig.

Die in Artikel 5 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Pflichten sind im Sinne eines konsequenten Bürokratieabbaus zu streichen.

b) Keine Pflicht zur Weitergabe und Speicherung von Referenznummern

Der Sinn und Zweck der Weitergabe von Referenznummern des Erstinverkehrbringers an das jeweils erste nachgelagerte Unternehmen und die dortige Pflicht, diese Referenznummern zu speichern, erschließt sich für uns ebenfalls nicht.

Diese Datenweitergabe verbessert die Durchsetzung der Ziele der EUDR nicht, sondern führt nur zu einem unnötigen Bürokratieaufwand bei Erstinverkehrbringern wie nachgelagerten Unternehmen.

Je nach Produkt kann es sich um eine große Anzahl von Referenznummern handeln, die weitergegeben und gespeichert werden müssen. Insbesondere bei Papierlieferungen können auf Grund von Vermischungen in der Lieferkette viele Referenznummern zusammenkommen.

Im Sinne einer echten Entlastung der nachgelagerten Lieferkette sollte diese unnötige bürokratische Pflicht zur Weitergabe und Speicherung von Referenznummern gestrichen werden.

c) Keine Nachforschungspflicht für die nachgelagerte Lieferkette

Sofern es nicht zu einer Streichung der Pflicht zur Weitergabe und Speicherung der Referenznummern kommt, muss zumindest in Leitlinien oder FAQ klargestellt werden, dass nachgelagerte Unternehmen nicht verpflichtet sind, bei ihren Lieferanten aktiv abzufragen, ob diese Erstinverkehrbringer sind oder nicht.

Es ist klarzustellen, dass sich die Verpflichtung der nachgelagerten Unternehmen darauf beschränkt, Referenznummern zu speichern, wenn diese bereitgestellt werden.

Wenn eine Druckerei als nachgelagerter Marktteilnehmer keine Referenznummer von seinem Lieferanten erhalten hat, muss er davon ausgehen können, dass sein Lieferant kein Erstinverkehrbringer ist.

Wenn ein Lieferant Erstinverkehrbringer ist und dennoch keine Referenznummer an den nachgelagerten Marktteilnehmer übermittelt, dürfen fehlende Referenznummern bei Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette nicht zu Sanktionen führen.

d) Keine Wiedereinführung der Sorgfaltspflicht für nachgelagerte Marktteilnehmer durch die Hintertür durch Art. 5 Abs. 5 und 6

Die nachgelagerte Sorgfaltspflicht bei Verdacht auf Nichtkonformität von Produkten nach Art. 5 Abs. 5 und 6 widerspricht der angestrebten Konzentration der Pflichten auf den Anfang der Lieferkette. Zudem ist diese Regelung aus Sicht des BVDM nicht umsetzbar. Es ist nicht ersichtlich, wie nachgelagerte Unternehmen eine Überprüfung in der vorgelagerten Lieferkette durchführen sollen, wenn keine Informationen zur Herkunft der Produkte entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Ohne eine Streichung besteht die Gefahr, dass größere Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette im Rahmen eines überschießenden „Risikomanagements" – ähnlich wie bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – doch wieder detaillierte Informationen im Rahmen von Fragebögen und Lieferantenportalen auch von ihren KMU-Lieferanten anfordern, um sich für mögliche nachträgliche Sorgfaltsprüfungen abzusichern. Dies würde alle erreichten Vereinfachungen für nachgelagerte Unternehmen zunichtemachen.

Um die beschlossenen Vereinfachungen nicht zu untergraben, muss die Sorgfaltspflicht konsequent beim Erstinverkehrbringer bleiben. Daher müssen die Sorgfaltspflichten für nachgelagerte Unternehmen gestrichen werden.

Sofern die Sorgfaltspflichten für nachgelagerte Unternehmen nicht ganz gestrichen werden, ist zumindest klarzustellen, dass bei Vorliegen **branchenüblicher Zertifizierungen** (wie etwa PEFC, FSC) vermutet wird, dass die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde.

2. Korrekturmaßnahmen und Sanktionen auf angemessenes Maß beschränken

Artikel 24 ist in seiner aktuellen Form unklar und zu weitreichend in seinen rechtlichen Konsequenzen: Nach seinem Wortlaut müssen „Korrekturmaßnahmen" ergriffen werden, wenn ein Unternehmen gegen die EUDR verstoßen hat **ODER** wenn ein relevantes Produkt, das auf den Markt gebracht wurde, nicht konform ist.

Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Unternehmen (z. B. kleine nachgelagerte Marktteilnehmer), die ihre Pflichten nach der EUDR überhaupt nicht verletzt haben, dennoch verpflichtet werden könnten, äußerst weitreichende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Produkt nicht EUDR-konform ist.

Dies könnte nach Art. 24 sogar beinhalten, dass das betreffende Produkt nicht auf den Markt gebracht bzw. zurückgerufen und für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gespendet oder entsorgt werden muss. Das ist völlig unverhältnismäßig. Von Produkten wie Druckerzeugnissen gehen keinerlei Gefahren für Verbraucher aus, die derart einschneidende Sanktionen rechtfertigen würden. Eine Neuproduktion würde zudem nicht zur Herstellung der Konformität beitragen, sondern lediglich zusätzliche Ressourcen verbrauchen.

a) Beschränkung von Korrekturmaßnahmen und Sanktionen auf eigene Pflichtverstöße

Nach der neu gefassten EUDR sind nur Erstinverkehrbringer verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Die EU-Kommission hat ausdrücklich klargestellt, dass nachgelagerte Unternehmen nicht mehr verpflichtet sind, zu prüfen, ob in der vorgelagerten Lieferkette Sorgfaltspflichten erfüllt wurden. Die nachgelagerte Lieferkette soll keine Verantwortung mehr für die Produktkonformität tragen.

Dem muss die EUDR auch im Rahmen von Sanktionen und Korrekturmaßnahmen Rechnung tragen. Insofern ist klarzustellen, dass Sanktionen und Korrekturmaßnahmen nur bei eigenen Pflichtverstößen in Frage kommen.

Die Pflichten der nachgelagerten Lieferkette beschränken sich nunmehr auf die Sammlung und Aufbewahrung von Informationen. Sanktionen oder Korrekturmaßnahmen können daher nur an diese Pflichten anknüpfen. Für Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette sind sie nicht verantwortlich zu machen.

b) Vernichtung von Produkten generell ausschließen

Darüber hinaus ergibt es grundsätzlich keinen Sinn, Druckerzeugnisse, Papier oder andere Produkte, die für Kunden keine Gefahr darstellen, vom Markt zu nehmen und sie zu vernichten - nur weil sie möglicherweise Fasern enthalten, die nicht vollständig den EUDR-Vorgaben entsprechen.

Aufgrund unvermeidbarer Vermischungen in globalen Lieferketten könnte bereits ein geringfügiger Verstoß in einem Ursprungsland dazu führen, dass ganze Papierlieferungen oder sogar die gesamten Produktionen von Druckereien als nicht konform eingestuft werden, obwohl die Druckereien selbst ihre Pflichten erfüllt haben. In einem solchen Fall wäre es unverhältnismäßig, das gesamte Papier oder sämtliche daraus hergestellten Verpackungen zu vernichten. Auch aus ökologischer Perspektive wäre ein solches Vorgehen nicht vertretbar, da die Produkte anschließend erneut produziert werden müssten.

c) Keine Pflicht zu Rückruf oder Rücknahme in der nachgelagerten Lieferkette

Bereits produzierte und ausgelieferte Waren verpflichtend zurückzunehmen oder zurückzurufen, erfordert eine sehr kostspielige Nachverfolgung und Dokumentation in der nachgelagerten Lieferkette. Dies widerspricht eklatant der angestrebten Bürokratieverringerung bei der nachgelagerten Lieferkette. Rückrufe oder Rücknahmen für nachgelagerte Akteure müssen aus der EUDR gestrichen werden.

d) Finanzielle Sanktionen statt sinnloser Produktvernichtung

Wenn ein Unternehmen in vorwerfbarer Weise gegen eine Verpflichtung nach der EUDR verstoßen hat, sind Sanktionen wie Geldstrafen ausreichend. Es ist nicht erforderlich, ein solches Produkt darüber hinaus vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Sind die Bäume einmal gefällt, ändert das Wegwerfen von Papier oder bereits gedruckten Etiketten nichts mehr an der Ausganssituation – die Bäume bleiben gefällt.

Korrekturmaßnahmen und Sanktionen, die auf eine Vernichtung von Produkten hinauslaufen, die keine Gefahr für Verbraucher darstellen, sollten komplett durch finanzielle Sanktionen ersetzt werden.

3. Klare, unbürokratische Regelungen für den Re-Import

Zur Umsetzung des Re-Imports von Waren aus Nicht-EU-Ländern bestehen derzeit noch einige Unklarheiten. Wenn ein Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette Waren aus der EU exportiert, ist keine Sorgfaltserklärung und keine Angabe einer Referenznummer erforderlich. Daher verfügen Unternehmen, die ein solches Erzeugnis bzw. ein daraus hergestelltes neues Produkt wieder in die EU re-importieren, nicht über Informationen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten oder eine Referenznummer des Lieferanten.

Hier bedarf es klarer, unbürokratischer Regelungen, um die aufwendige Datenweitergabe von Geo-Daten/Referenznummern entlang der Lieferkette außerhalb von TRACES für den möglichen Fall eines späteren Re-Imports zu verhindern.

Aus Sicht des BVDM sollte eine universelle Standard-Referenznummer für alle EUDR-konformen Exporte verwendet werden, wie sie derzeit für die Übergangsphase vorgesehen ist. Diese kann dann für den Re-Import die Konformität bestätigen.

4. Zuverlässigkeit und Benutzerfreundlichkeit des EU-Informationssystem TRACES verbessern

Das EU-Informationssystem muss zuverlässig rund um die Uhr funktionieren. Es müssen ferner klare Regelungen für den Fall geschaffen werden, dass das System einmal nicht funktioniert und keine Ausgabe von Referenznummern möglich ist, etwa in Form einer Notfall-Standard-Referenznummer.

Zudem muss das System deutlich benutzerfreundlicher werden, aktuell ist schon der Anmeldeprozess sehr kompliziert und fehleranfällig, die Gestaltung ist sehr unübersichtlich, Texte und Buttons sind nur teilweise auf Deutsch übersetzt. Dies erschwert die Bedienung unnötig. Zudem werden teilweise verschiedene Begrifflichkeiten für dieselben Vorgänge verwendet, sodass eine Zuordnung innerhalb des Systems für die Nutzer zu vielen Rückfragen führt. Dieser Missstand muss dringend behoben werden. Generell muss das System rechtzeitig vor Geltungsbeginn (mindesten ein halbes Jahr vorher) fertig gestellt sein, damit Schnittstellen auf Seite der Anwender vorbereitet bzw. angepasst werden können.

5. Anwendungsbereich: Klärung von Zuordnungsfragen (HS-Codes)

Außerhalb von Zollverfahren, bei Geschäften innerhalb der EU, erfolgt keine standardmäßige Zuordnung aller Produkte zu bestimmten HS-Codes. Insofern stellt sich die Frage, wer für die Zuordnung des korrekten HS-Codes eines Produkts verantwortlich ist – der Kunde, der eine Druckvorlage liefert oder die Druckerei, die das Produkt gemäß Vorlage druckt - und wann dieser festgelegt werden muss.

Bei einigen Druckerzeugnissen kann die Zuordnung und Abgrenzung zu den HS-Codes in Kapitel 48 (= von der EUDR erfasst) oder 49 (= nicht von der EUDR erfasst) nicht eindeutig bzw. schwierig sein.

Beispiel: Bei Notizbüchern mit integriertem Kalendarium beispielsweise besteht das Problem darin, dass solche Produkte sowohl Merkmale von Papierwaren zum Beschreiben als auch von inhaltlich geprägten Druckerzeugnissen aufweisen. Während Notizbücher grundsätzlich Kapitel 48 zuzuordnen sind, fallen Kalender unter Kapitel 49.

Die Abgrenzung, ob der gedruckte Kalenderteil den Wesenscharakter des Produkts bestimmt oder lediglich eine untergeordnete Zusatzfunktion darstellt, ist in der Praxis schwierig, da sie von Gestaltung, Umfang des Kalendariums und der vorgesehenen Nutzung abhängt und zu abweichenden Bewertungen durch Wirtschaftsbeteiligte und Behörden führen kann.

Hier benötigen die Unternehmen klare Handlungsempfehlungen, wie mit solchen Zweifelsfällen umzugehen ist und wer für die korrekte Zuordnung verantwortlich ist. Versehentliche Falschzuordnungen in schwierigen Abgrenzungsfällen dürfen nicht zu Sanktionen führen.

6. Delegierten Rechtsakt zum Anwendungsbereich endlich umsetzen

Der bereits vor fast einem Jahr angekündigte delegierte Rechtsakt zum Anwendungsbereich der EUDR, der unter anderem auch eine Klarstellung zur in den FAQ formulierten Ausnahme für Verpackungen und Etiketten enthalten soll, muss endlich verabschiedet werden. Hersteller von Verpackungen und Etiketten benötigen klare Vorgaben dazu, welche Pflichten sie selbst und welche ihre Kunden bei der Verwendung dieser Materialien im Rahmen der EUDR-Konformität erfüllen müssen.

Der BVDM unterstützt die Ziele der EUDR uneingeschränkt und setzt sich für eine ausgewogene, faire und praktikable Umsetzung ein. In diesem Sinne stehen wir für einen weiterführenden Dialog jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Druck und Medien e. V.
Berlin, Januar 2026

Über den BVDM
Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (BVDM) ist der Spitzenverband der deutschen Druck- und Medienwirtschaft. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der BVDM von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.300 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 99.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R004690
EU-Transparenz-Register: REG-Nummer: 239421352786-10